



PLANZEICHENERKLÄRUNG:

- A) für die Festsetzungen:**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - In diesem Verfahren festzusetzende Baulinien u. -grenzen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
 - Baulinie
 - Baurenze
 - Straßenverkehrsfläche
 - Grünfläche für Parkanlage
 - Firstrichtung der Gebäude
 - Breite der Straßen-, Wege- u. Vorgartenfl.
 - Flächen für Garagen
 - von Bebauung freizuhaltende und mit Leitungsrechten zu belastende Flächen, siehe auch bei "weitere Festsetzungen"
 - Garagenausbildung: Traufhöhe an der Einfahrtsseite 2,60 m über Geländeoberkante und an der Talseite - nur bei Hanggelände zulässig - max. 3,50 m; Sattel- oder Flachdach 0 - 8°; auf gestalterisch einwandfreien Übergang Hauptgebäude/Garagenanbau ist zu achten.
 - Zwingend Untergeschoß und 1 Vollgeschoß mit Dachneigung 0 - 32°; Traufhöhe bergs. 3,50 m und talseitig 6,20 m. Dachgauben sind unzulässig.

- Weitere Festsetzungen:**
1. Das Bauland ist gem. § 4 der BauNutzVO als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
 2. Für das Baugebiet wird offene Bauweise festgesetzt.
 3. Untergeordnete Nebenanlagen sind nach § 14 der BauNutzVO im Rahmen der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
 4. Die Größe der Baugrundstücke ist durch die Umlegung und die Vermessung bereits gegeben.
 5. Abstandsregelung nach der BayBO.
 6. Höchstmaß der baulichen Nutzung gem. § 17 der BauNutzVO.
 7. In die Gebäude oberhalb der Wasserdruckgrenze müssen Druckverstärkungsanlagen eingebaut werden.
 8. Einfriedigungen sind höchstens 1,30 m hoch und im Straßenzug einheitlich aussehend auszuführen. Maschendrahtzäune sind mit heimischen Sträuchern o. ä. zu hinterpflanzen. Betonpfosten sind unzulässig.
 9. Die Richtlinien und Bedingungen für die Bauverbots- und Baubeschränkungszone im Bereich der 220 kV-Leitung der BAG, Würzburg, gemäß Schreiben vom 2. 9. 1969, sind zu beachten.
 10. Die Bedingungen für die Schutzzonen der 20 kV- und 110 kV-Leitungen der RWE, Dettinngen, gemäß Schreiben vom 8. 8. 1969, sind zu beachten. Die Schutzzonenbreiten der 20 kV-Kabel sind mit 2,0 m Breite beiderseits der Kabel (insges. 4,0 m) festgelegt. Die abgrenzenden Verordnungen der RWE sind zu unterbleiben.

- B) für die Hinweise:**
- bestehende Grundstücksgrenzen
 - Flurstücksnummern
 - Hauptversorgungsleitungen A: Abwasser W: Wasserleitung
 - vorhandene Wohngebäude
 - vorhandene Nebengebäude
 - bestehend Untergeschoß, 1 Vollgeschoß und Walmdach
 - bestehend Untergeschoß, 1 Vollgeschoß und Satteldach
 - bestehend Untergeschoß, 1 Vollgeschoß und Flachdach
- Alle Straßen und Wege sind ausgebaut.
Alle Versorgungseinrichtungen sind bestehend

Mit / ohne Auflagen gemäß § 11 BBauG mit Vg. vom 22. 5. 72 Nr. 11/72 genehmigt.
Aeschaffenburg, den 22. 5. 1972
Landratsamt Aeschaffenburg

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 24. Aug. bis 2. Sept. 1972 im Rathaus Kleinostheim öffentlich ausgelegt.

Kleinostheim, den 22. Sept. 1972
(Gemeinde)

Die Gemeinde Kleinostheim hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 20. Okt. den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Kleinostheim, den 23. Okt. 1972
(Gemeinde)

Das Landratsamt ... hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom ... Nr. ... gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit der Delegierungsverordnung vom 23. 10. 1968 (GVBl. S. 327) i. d. F. vom 25. 11. 1969 (GVBl. S. 370) genehmigt.

... den ...
(Siegel) Landratsamt

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom ... bis ... in ... öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am ... ortsüblich durch ... bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 rechtsverbindlich.

... den ...
(Gemeinde)

(Siegel) ...
(Bürgermeister)

**ARCHITEKTUR- UND INGENIEURBÜRO
ARCHITEKT W. GOLDHAMMER
DIPL. ING. ANTON SCHMITT
ASCHAFFENBURG - ERBSENGASSE 9 - TEL. 22608**

PROJEKT BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE KLEINOSTHEIM LANDKREIS ASCHAFFENBURG FÜR DAS GEBIET „NÖRDLICHER WINGERT-TEIL V“	NR. MAßSTAB 1:1000 GEAND. 27. 3. 72 31. 7. 72
GEZ.	GES.
DATUM 22. 1. 1969	

Bahnhof
Kleinostheim